

|  |                  |                     |               |
|--|------------------|---------------------|---------------|
| <b>HIG</b><br>Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH<br>Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0 | PNr.:<br>08058/2 | Stand: 05/15        | Anlage: W 1.4 |
|  |                  | Bearbeiter: sca/han | Blatt: 1      |

## Vorschlag

für eine

**Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskatalog  
zu  
verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen  
für die Brunnen III und IV bei Obereichstätt  
des ZV WV Sappenfelder Gruppe**

**Entwurf**

(Stand: Mai 2015)

in Anlehnung an die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs (Stand: 6.Juni 2003)  
des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und  
Umweltfragen, Oberste Wasserbehörde

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet Arberg des ZV WV Sappenfelder Gruppe im Landkreis Eichstätt für die öffentliche Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe.

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, 51, S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ZV WV Sappenfelder Gruppe wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen,
  - 1 engeren Schutzzone,
  - 1 weiteren Schutzzone.
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 oder 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und im Rathaus der Gemeinde Schernfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
  
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
  
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| entspricht Zone |  | in der weiteren Schutzzone  | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
|                 |  | III   | II                        |
| <b>1.</b>       | <b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>  |   |                           |
| 1.1             | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  |                           |
| 1.2             | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen   | nur zulässig<br>- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen<br>- und<br>- sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird                              | verboten                  |
| 1.3             | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.13)   | ---   | verboten                  |
| 1.4             | Durchführung von Bohrungen   | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe   |                           |
| 1.5             | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten  | verboten  |                           |
| <b>2.</b>       | <b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>  |   |                           |
| 2.1             | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |                           |
| 2.2             | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern   | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind                         | verboten                  |
| 2.3             | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)   | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten                  |
| 2.4             | Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)   | verboten  |                           |
| 2.5             | Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes  | verboten  |                           |
| 2.6             | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung   | verboten  |                           |



|           |  | in der weiteren Schutzzone  | in der engeren Schutzzone   |
|-----------|--|---|---|
|           | entspricht Zone  | III   | II  |
| <b>3.</b> | <b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>   |   |   |
| 3.1       | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen  | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB   | verboten  |
| 3.2       | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 3.3       | Trockenaborte (vgl. Anlage 2 Ziffer 4.1)   | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind  | verboten  |
| 3.4       | Ausbringen von Abwasser  | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung   | verboten  |
| 3.5       | Anlagen zur<br>- Versickerung von Abwasser oder<br>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser<br>zu errichten oder zu erweitern                 | verboten  |   |
| 3.6       | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern<br>(auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup><br>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken und für Metalldächer   | verboten  |
| 3.7       | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird<br>(Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten  |
| <b>4.</b> | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>   |   |   |
| 4.1       | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern  | - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden<br><br>und<br>- wie in Zone II  | nur zulässig<br>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und<br>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und<br>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt (Eingriffstiefe ≤ 0,3 m) |

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"



| entspricht Zone |  | in der weiteren Schutzzone   | in der engeren Schutzzone  |
|-----------------|--|--|--|
|                 |  | III  | II   |
| 4.2             | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten   |  |
| 4.3             | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden                   | verboten   |  |
| 4.4             | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern  | ---  | verboten   |
| 4.5             | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art  | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  | verboten   |
| 4.6             | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul> | verboten   |
| 4.7             | Großveranstaltungen durchzuführen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>     | verboten   |
| 4.8             | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern   | verboten   |  |
| 4.9             | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern  | verboten   |  |
| 4.10            | Militärische Übungen durchzuführen   | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig   |  |
| 4.11            | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten   |  |
| 4.12            | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten   |  |
| 4.13            | Düngen mit Stickstoffdüngern   | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung  | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 4.14            | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen  | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität   | verboten   |
| 4.15            | Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen  | ---  | verboten   |

| entspricht Zone |  | in der weiteren Schutzzone  | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
|                 |  | III   | II                        |
| <b>5.</b>       | <b>bei baulichen Anlagen</b>   |   |                           |
| 5.1             | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig,<br>- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und<br>- wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt   | verboten                  |
| 5.2             | Ausweisung neuer Baugebiete  | verboten  |                           |
| 5.3             | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>   | nur zulässig entsprechend Anlage 2,<br>- Ziffer 5 a<br>oder<br>- für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden  | verboten                  |
| 5.4             | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>                                     | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen  | verboten                  |
| 5.5             | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>  | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4  | verboten                  |
| <b>6.</b>       | <b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>  |   |                           |
| 6.1             | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost   | nur zulässig wie bei Nr. 6.2  | verboten                  |
| 6.2             | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)  | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht<br>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,<br>- auf Grünland <b>vom 15.11. bis 31.01.</b> (ausgenommen Festmist),<br>- auf Ackerland <b>vom 01.11 bis 31.01.</b> (ausgenommen Festmist),<br>- auf Brachland |                           |
| 6.3             | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten  |                           |
| 6.4             | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht  | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich<br>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst <b>ab 15.11.</b> erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst <b>ab 15.04.</b> eingearbeitet werden.  |                           |

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

| entspricht Zone |  | in der weiteren Schutzzone  | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
|                 |  | III   | II                        |
| 6.5             | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen   | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt   | verboten                  |
| 6.6             | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen   | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage  | verboten                  |
| 6.7             | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung  | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten                  |
| 6.8             | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten   | verboten  |                           |
| 6.9             | Wildkirrungen, Anlage/Unterhaltung von Wildäsungsflächen und Wildsuhlen  | ---   | verboten                  |
| 6.10            | Vergraben von Wild/Wildresten  | ---   | verboten                  |
| 6.11            | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung   | verboten  |                           |
| 6.12            | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen  | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität  | verboten                  |
| 6.13            | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern   | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen   |                           |
| 6.14            | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu-legen oder zu erweitern   | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig  | verboten                  |
| 6.15            | Rodung, Kahlschlag größer als <b>1.000 m<sup>2</sup></b> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | nicht zulässig<br>(ausgenommen bei Kalamitäten)   |                           |
| 6.16            | Nasskonservierung von Rundholz   | verboten  |                           |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.



#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 und 96 WHG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 und 96 WHG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den .....

Landratsamt

.....

Unterschrift

## Anlage 1

(Lageplan, siehe Anlage 1 der Antragsunterlagen)

## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 bzw. der Änderung vom 27.07.2005 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

| WGK 1  | WGK 2   | WGK 3   |
|--|---|---|
| schwach wassergefährdende Stoffe   | wassergefährdende Stoffe  | stark wassergefährdende Stoffe  |
| „Biodiesel“; schweres Heizöl<br>reine Schmieröle auf Mineralölbasis  | Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl<br>Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)   | Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)<br>Altöle   |
| Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)<br>Glykol (in Kühlmitteln)<br>Essigsäure (Entkalker)<br>Salzsäure<br>Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)<br>Auftausalz, Viehsalz | Dichlormethan (in Abbeizmitteln)<br>Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)<br>Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)<br>Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)^ | einige Lösungsmittel, z. B.<br>- Tetrachlorethen (chem. Reinigung)<br>- Trichlorethen (zur Metallentfettung)<br><br>Quecksilber<br>Teer (Abdichtmittel) |



| WGK 1  | WGK 2  | WGK 3   |
|--|--|---|
| schwach wassergefährdende Stoffe   | wassergefährdende Stoffe   | stark wassergefährdende Stoffe  |
| Düngemittel wie z. B.<br>- Flüssigdünger AHL<br>- Ammoniumnitrat, -sulfat<br>- Kaliumnitrat, -sulfat<br>- Dicyandiamid (DIDIN) | einige Pflanzenschutzmittel,<br>z. B.<br>- Terbuthylazin<br>- Bentazon<br>- Ethephon | die meisten Pflanzenschutzmittel,<br>z. B.<br>- Cypermethrin<br>- Lindan<br>- Isoproturon |

## 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C**, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B**, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Gefährdungsstufen richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung. In der folgenden Tabelle sind die Gefährdungsstufen gemäß VAwS vom 18.01.2006, zuletzt geändert am 03.12.2009, aufgeführt.

| Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe) | Wassergefährdungsklasse (WGK) |         |         |
|---|-------------------------------|---------|---------|
|   | 1                             | 2       | 3       |
| bis 0,1   | Stufe A                       | Stufe A | Stufe A |
| mehr als 0,1 bis 1,0  | Stufe A                       | Stufe A | Stufe B |
| mehr als 1 bis 10   | Stufe A                       | Stufe B | Stufe C |
| mehr als 10 bis 100   | Stufe A                       | Stufe C | Stufe D |
| mehr als 100 bis 1 000  | Stufe B                       | Stufe D | Stufe D |
| mehr als 1 000  | Stufe C                       | Stufe D | Stufe D |

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt (z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl).

### **Prüfpflicht in der Zone II und III:**

#### **1. Oberirdische Anlagen**

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie
- zum Umgang mit festen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

sind alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen (d.h. z.B. Heizölverbraucheranlagen > 1.000 Liter).

#### **2. Sämtliche unterirdische Anlagen**

- sind alle 2,5 Jahre (anstelle von 5 Jahren außerhalb von Schutzgebieten) durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 19 Abs. 1 VAwS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten: [www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/anlagenpruefung\\_durch\\_sachverstaendige/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/anlagenpruefung_durch_sachverstaendige/index.htm).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind in den Nrn. 5.3 bis 5.5 sowie im Anhang 5 VAwS geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAwS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 (im Internet: [www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung](http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung)) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zulassen.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4.1 Trockenaborte (zu Nr. 3.3):

Trockenaborte im Sinne dieser Verordnung sind alle Toilettenanlagen und deren Sammelbehältnisse, deren Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3.1) behandelt werden (z.B. abflusslose Gruben und Abwasserbehälter, Chemie- und Campingtoiletten).

#### 4.2 Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/22 „Anforderungen an Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie Einleitung aus Kanalisationen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.



Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z. B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerschicht muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/22 „Anforderungen an Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie Einleitung aus Kanalisationen“ zu entnehmen.

(Merkblätter abrufbar unter [www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung](http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung))

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| - Milchkühe                  | 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)        |
| - Mastbullen                 | 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)       |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)      |
| - Mastschweine               | 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)      |
| - Legehennen, Mastputen      | 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)  |
| - sonst. Mastgeflügel        | 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE). |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Grünland ist definiert als eine ganzjährig und durchgehend mit Gras bedeckte Fläche. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln. Wenn Freilandtierhaltung auf Flächen ohne ganzjährige und durchgehende Bedeckung vorgesehen ist, muss diese zuerst hergestellt werden.

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Eine (stellenweise) konzentrierte Freisetzung von Tierexkrementen mit der Gefahr rascher intensiver Nährstoffeinträge und insbesondere hygienischer Belastungen muss vermieden werden.

## 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.14):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

Die Verjüngungsform „**Kahlschlag**“ liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Zu den kleinflächigen Kahlschlägen gehört auch die streifenweise Abholzung von Altbeständen auf einer Breite von 1 – 2 Baumhöhen (30 – 50 m) ohne vorausgehende Vorbereitung.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbe-



sitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

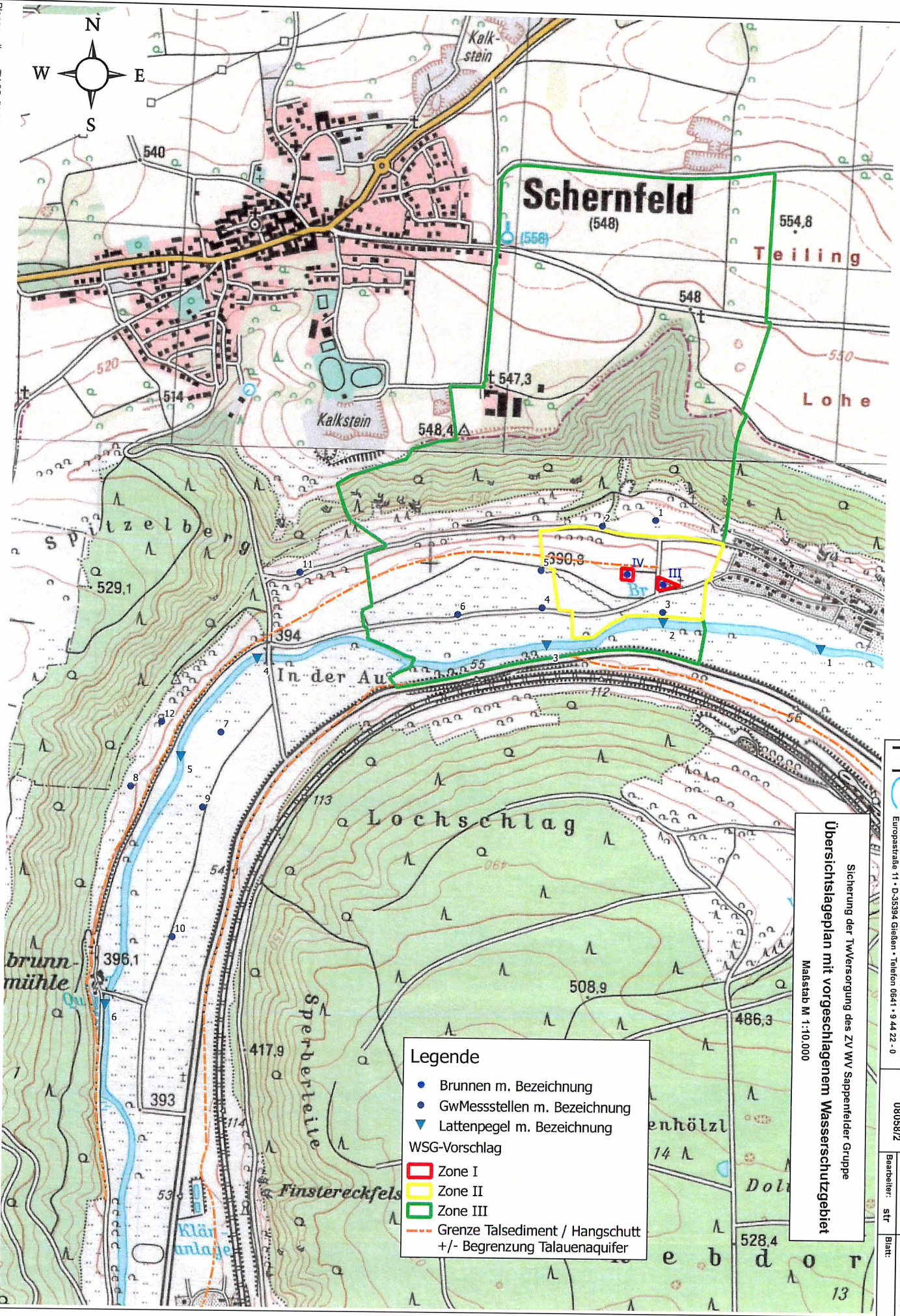
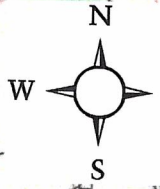
**Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

**Kein Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme liegt vor**, wenn die Flächen oder Streifen so klein werden, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt. Bei diesen naturnahen Verjüngungsverfahren mit dem Ziel der Schaffung von Jungwüchsen aus Schatt- und Lichtbaumarten findet entweder zunächst ein Aushieb von einzelnen Bäumen und die vorübergehende Belassung eines Altholzschirmes („Schirmschlag“) oder eine ungleichmäßiger Aushieb von Bäumen in trupp-, gruppen- und horstweiser (1/2 bis 2 Baumhöhen) Form („Femelschlag“) bzw. in Kombination („Schirm-/Femelschlag“) statt.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.





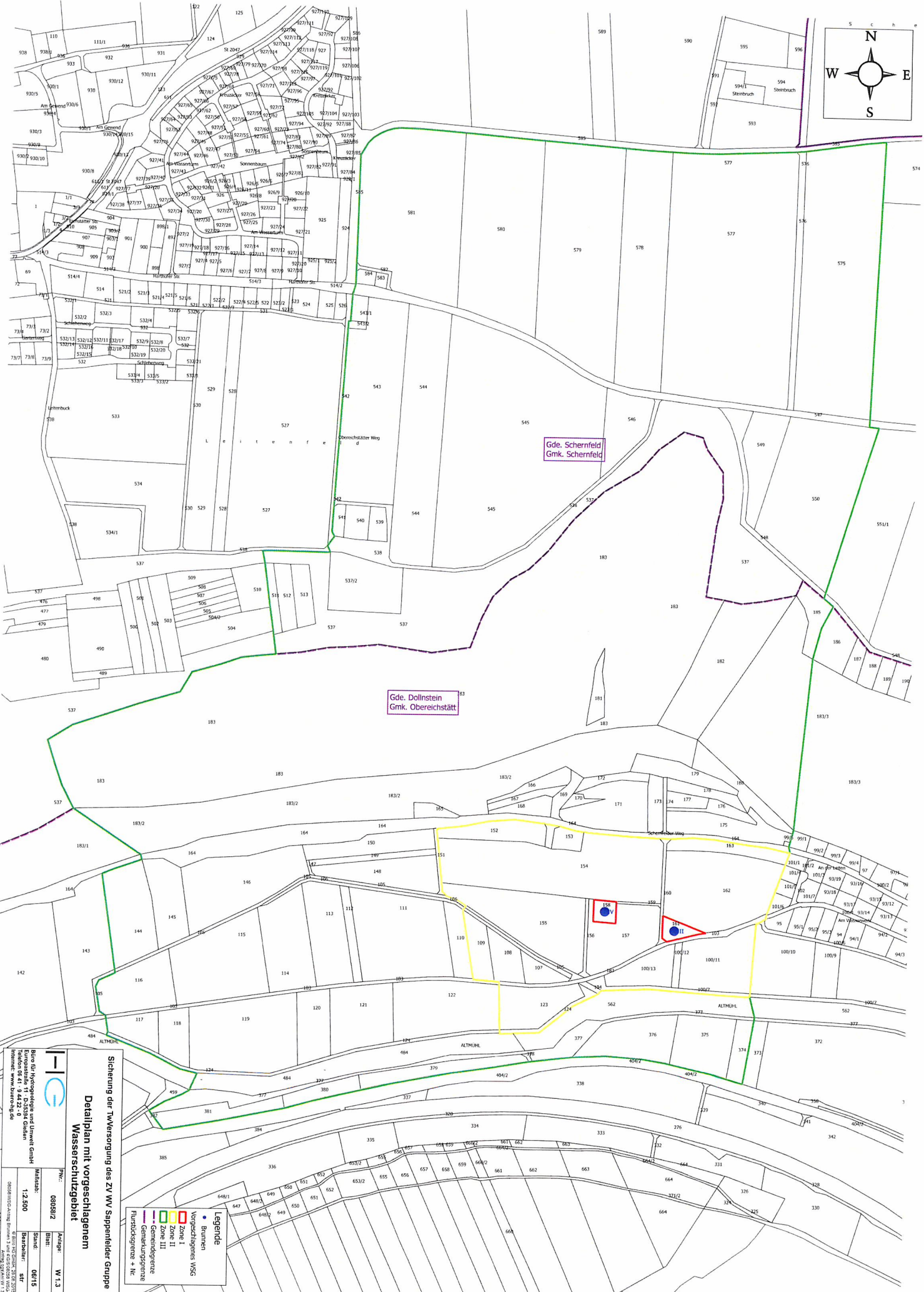
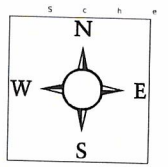
**Legende**

- Brunnen m. Bezeichnung
- GwMessstellen m. Bezeichnung
- ▼ Lattenpegel m. Bezeichnung
- WSG-Vorschlag
- Zone I
- Zone II
- Zone III
- Grenze Talsediment / Hangschutt
- +/- Begrenzung Talauenaquifer

Sicherung der TVersorgung des ZV WV Sappentfelder Gruppe  
 Übersichtslageplan mit vorgeschlagenem Wasserschutzgebiet  
 Maßstab M 1:10.000

|  |  |               |               |
|--|--|---------------|---------------|
|  | Büro für Hydrologie und Umwelt GmbH<br>Europastr. 11 • D-35394 Gielen • Telefon 0641 - 9 44 22 - 0 |               |               |
|  | PNr.:  | 0805812       | Stand:        |
|  |  | Beauftragter: | stf           |
|  |  | Bitt:         | Anlage: W 1.1 |





Gde. Schernfeld  
Gmk. Schernfeld

Gde. Dollstein  
Gmk. Obereichstätt

**Sicherung der Tversorgung des ZV WV Sappentfeld Gruppe**  
**Detailplan mit vorgeschlagenem**  
**Wasserschutzbereich**

Büro für Hydrologie und Umwelt GmbH  
Friedrich-Str. 11 • 44227 D  
Telefon: +49 201 4422-0  
Internet: www.buho-ht.de

PNr.: 00089/2  
Mantelnr.: 11.2.500  
Stand: 06/15  
Brennstoff: stf

Anlage: W 1.3

- Legende**
- Brunnen
  - vorgeschlagene WSG
  - Zone I
  - Zone II
  - Zone III
  - Gemeindegrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurstücksgrenze + Nr.